

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Evaluationsordnung
der Fachhochschule Bielefeld
vom 27.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 02.07.2015 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2015, Nr. 23, Seite 107-112), in der Fassung der letzten Änderung vom 25.10.2017 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2017, Nr. 36, Seite 1419), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Für die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 5), der Befragungen der mittleren Semester (§ 6), ggf. der Unternehmensbefragung (§ 3, Abs. 3) sowie ggf. der Evaluation von Zertifikatsangeboten (§ 3, Abs. 4) sind die Fachbereiche verantwortlich.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(3) An Fachbereichen, die praxisintegrierte Studiengänge anbieten, werden zudem alle zweieinhalb Jahre Unternehmensbefragungen in den betreffenden Studiengängen durchgeführt.“

3. § 3 wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) An Fachbereichen, die Zertifikatsangebote durchführen, werden alle Zertifikatsdurchführungen abschließend evaluiert. Näheres hierzu kann der Fachbereich regeln.“

4. § 5 Abs. 3 wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen der Evaluation von Franchisestudiengängen liegt es im Ermessen des Dekans oder der Dekanin, die Studiengangsleitung und zusätzlich auch die Koordinierungskommission nach § 12 Abs. 1 S. 2 HG NRW in die entsprechende Entscheidung einzubinden.“

5. § 8 wird um einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Externe Studierende werden in einem geeigneten Format in die Begutachtungen eingebunden. Näheres hierzu regelt der Fachbereich.“

6. § 8 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen und Satz 1 wie folgt geändert:

„(6) Im Rahmen der externen Evaluation findet eine Begutachtung entlang der fachlich-inhaltlichen Kriterien laut Studienakkreditierungsverordnung Teil 3 statt.“

7. § 8 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen und Satz 1 wie folgt geändert:

„(7) Jeder Studiengang wird mindestens in den durch die Studienakkreditierungsverordnung festgelegten zeitlichen Intervallen extern evaluiert.“

8. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und Satz 1 wie folgt geändert:

„(2) Die Peer-Evaluation findet mindestens in den durch die Studienakkreditierungsverordnung festgelegten zeitlichen Intervallen statt.“

9. § 11 Abs. 1 wird um einen fünften Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„- im Rahmen der Evaluation von Franchisestudiengängen kann die Dekanin oder der Dekan die Studiengangsleitung und zusätzlich auch die Koordinierungskommission über die Ergebnisse der Evaluationen informieren.“

10. § 11 Abs. 3 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen von Franchisestudiengängen kann diese Aufgabe von einem Mitglied der Koordinierungskommission übernommen werden.“

11. § 12 Abs. 2 wird um einen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen von Franchisestudiengängen kann die Studiengangsleitung die Stärken- und Schwächenanalyse in Absprache mit der Koordinierungskommission erstellen.“

12. § 12 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Bericht kann vom Präsidium gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan erörtert werden.“

13. § 12 wird um einen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

„(7) Im Rahmen der Evaluation von Franchisestudiengängen werden die Evaluationsergebnisse dem Franchisenehmer in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.“

14. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt als Absatz 3 neu gefasst:

„(3) Personenbezogene Daten sind maximal fünf Jahre nach Durchführung der Evaluation vom jeweiligen Verantwortlichen (s. § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeiten) zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Evaluation erfolgt ist.“

15. § 14 wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Hiervon abweichend sind die im Rahmen der Absolventinnen- und Absolventenbefragung erfassten personenbezogenen Daten von der Koordination zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung nicht mehr benötigt werden. Adressdaten für die Kontaktierung der Absolventinnen und Absolventen sind direkt nach Ende der jeweiligen Feldphase zu löschen. Die Mailadressen der Befragten, die an einer Verlosung teilnehmen möchten und/oder einen kurzen Ergebnisbericht zugesendet haben möchten, sind nach Abschluss der Verlosung bzw. nach Versand des Berichtes ebenfalls direkt zu löschen.“

16. § 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Evaluationsordnung wird kontinuierlich auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 25.06.2020.

Bielefeld, 27.07.2020

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk